

Rücklieferungen Schweiz (inkl. Büsingen)

Gültig ab 1. Januar 2020

Preiszusammensetzung

Rücklieferungstarif	Leistung	GRUNDTARIFE (Physikalischer Strom)		OPTIONAL (Ökologischer Mehrwert)	
		ohne Herkunftsnachweis (HKN) Brutto Rappen/kWh	Brutto Rappen/kWh	Vergütung für Herkunftsnachweis HKN (RE+) Brutto Rappen/kWh	Total Grundtarif und Vergütung HKN (RE+) Brutto Rappen/kWh
Standard (RE)	Bis und mit 1MW ¹⁾	5.30		+ 2.70	8.00
für Altanlagen mit Mehrkostenfinanzierung (MKF)	Bis und mit 1MW ¹⁾	15.40			18.10

Legende

¹⁾ Bei einer Leistung grösser als 1MW erfolgt die Vergütung nach individueller, vertraglicher Regelung.

Dieses Preisblatt gilt für die Einspeisung von Strom aus Energieerzeugungsanlagen (EEA), die den gesetzlichen und technischen Vorschriften entsprechen und fest an das Verteilnetz der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG (EKS) angeschlossen sind. Es gilt nicht für EEA:

- mit individuellen, vertraglich festgelegten Vereinbarungen.
- die Vergütungen aus dem Einspeisevergütungssystem (EVS, früher KEV) von Pronovo erhalten.

Herkunftsnachweise (HKN)

Sofern die EEA nicht am Einspeisevergütungssystem (EVS, früher KEV) teilnimmt, können die HKN bzw. der ökologische Mehrwert durch den Eigentümer separat vermarktet werden. EKS bietet ihren Kunden mit einer EEA, die an das Netz von EKS angeschlossen ist, den optionalen Zusatztarif RE+. Die Vergütung für Herkunftsnachweise (HKN) ist in den Tarifen RE und MKF nicht enthalten.

GRUNDTARIF: Rücklieferungstarif Standard (RE)

Dieser Tarif gilt für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen und/oder erheblich erweitert oder erneuert worden sind.

GRUNDTARIF: Rücklieferungstarif für Altanlagen mit Mehrkostenfinanzierung (MKF)

Dieser Tarif gilt für Anlagen, die vor dem 31. Dezember 2005 in Betrieb genommen worden sind, und wenn die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und/oder Abfällen (Wasser, Wind, Sonne, Klärgas, Biogas, Holz) erfolgt.

OPTIONAL: Rücklieferungstarif für HKN (RE+)

Dieser Tarif gilt zusätzlich zu den Tarifen RE und MKF. EKS kauft Produzenten mit einer EEA sämtliche Herkunftsnachweise (HKN) ab, wenn sie erneuerbare Energie in das EKS Netz einspeisen. Weitere Voraussetzungen sind ein gültiger Rücklieferungsvertrag für HKN (RE+), die Beglaubigung der EEA sowie ein HKN-Dauerauftrag an EKS bei Pronovo.

Die erforderlichen Dokumente finden Sie hier:

www.eks.ch/ruecklieferungen

Rücklieferungen Schweiz (inkl. Büsingen)

Gültig ab 1. Januar 2020

Bestimmungen und Regelungen

- **Allgemein:** Betrieb und Unterhalt der EEA sind in der Verantwortung des Produzenten. Austausch von Blindenergie und Beeinträchtigung der Spannungsqualität entsprechen den branchenüblichen Vorgaben. Versicherung, Deklaration von Mehrwertsteuer und Vergütungen usw. sind in der Verantwortung des Produzenten.
- **Stromrechnung:** Die Ablesung erfolgt jährlich. Der Ablesetermin kann geringfügig variieren. Abschlagszahlungen sind möglich. Die Abrechnung allfälliger HKN erfolgt jeweils nach Vorliegen der Daten auf dem EKS HKN-Konto.
- **Messeinrichtungen:** Privatähler werden für Anlagen < 30 kW nicht zugelassen. Gemäss Art. 8 StromVV sind die Netzbetreiber für das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich. Eingebaute Privatähler mit gültiger Eichbescheinigung können bestehen bleiben.
- **Mess- und Abrechnungspreise für Bezüge und Einspeisungen:** EKS verrechnet bis auf Weiteres und unter Vorbehalt neuer gesetzlicher Vorgaben keine separaten Mess- und Abrechnungspreise für Bezüge und Einspeisungen ins Netz der EKS. Ausgenommen sind Aufwendungen für säumige Zahler und vom Kunden gewünschte zusätzliche Mess- und Abrechnungsvorgänge.

- **Inbetriebnahme:** Für die Inbetriebnahme und die Zählermontage muss die EEA vollständig installiert und ein Probetrieb möglich sein. Dazu gehören auch der definitive Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz und die definitive Messung.
- **Erweiterungen/Erneuerung:** Werden stromproduzierende Anlagenteile einer vor dem 31. Dezember 2005 in Betrieb genommenen Anlage erweitert oder erneuert, entfällt der Anspruch auf die bisherigen Vergütungssätze. Es kommt ein Mischsatz zur Anwendung.
- **Massgebende Leistung der EEA:**
 - Photovoltaikanlagen: Summe der Nennleistungen aller Wechselrichter
 - Andere Anlagen: Summe der Nennleistungen aller Generatoren
- **Informationspflicht:** Der Produzent ist verpflichtet, EKS 30 Tage im Voraus schriftlich und ohne Aufforderung über massgebende technische Änderungen an der EEA, Erweiterungen, Erneuerungen, ganze oder teilweise Ausserbetriebsetzungen, Ein- und Ausbau sowie Steuerung von elektrischen Speichern, Ein- oder Austritt in die kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) oder das kostenorientierte Einspeisevergütungssystem (EVS) des Bundes, Inanspruchnahme der Einmalvergütung des Bundes (EIV), Änderung der Modalitäten über Lieferung von Strom und/oder Herkunftsnachweisen, Änderung der Besitzverhältnisse, Änderung von Kontakt- oder Kontodaten, Änderung der MWST-Pflicht und über andere mass-

gebende Gegebenheiten zu informieren. Erfolgt keine oder eine verspätete Meldung, haftet der Produzent für sämtliche daraus entstehende Kosten.

Allgemeine Konditionen

- **Geschäftsbedingungen:** Es gelten die jeweils aktuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen der EKS, verfügbar unter www.eks.ch. Deren Änderung sowie gesetzliche Änderungen bleiben vorbehalten.
- **Mehrwertsteuer:** Die oben aufgeführten Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Diese wird mehrwertsteuerpflichtigen Produzenten zusätzlich ausbezahlt.
- **Änderungsvorbehalt:** Anpassungen und eine Überprüfung der Preise bleiben EKS vorbehalten.
- **Ausserkraftsetzung bestehender Preisblätter:** Mit der Inkraftsetzung dieses Preisblattes werden sämtliche früheren Versionen von Preisblättern betreffend «Vergütung für Strom und Herkunftsnachweise» ausser Kraft gesetzt.